

**2. Änderung des Vertrages vom 26.11.2002  
über die Einführung des School&FunTickets  
in der Stadt Eschweiler**

zwischen dem

Schulverwaltungsamt der Stadt Eschweiler,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bertram und Herrn Ltd. Rechtsdirektor Kamp,  
- nachstehend Schulträger genannt -

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG  
- nachstehend Verkehrsunternehmen genannt -

sowie der

Aachener Verkehrsverbund GmbH  
- nachstehend AVV genannt -

**§ 1**

§ 3 des Vertrages vom 26.11.2002 erhält nachfolgende neue Fassung:

**Eigenanteil gem. Schulgesetz (SchulG)**

1. Nach § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder (gem. den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der SchfkVO, VV zu § 2, 2.3 zu Abs. 3) nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger ab dem Schuljahr 2005/06 einen Eigenanteil in Höhe von 12,00 € je Monat für die anspruchsberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest.

Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder für das erste Kind 12,00 € je Monat ab dem Schuljahr 2005/06 sowie für das zweite Kind 6,00 € je Monat ab dem Schuljahr 2005/06. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.

Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird. Darüber hinaus gilt die Befreiung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 wegen des Bezugs von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz vom Eigenanteil befreit waren, und die im Schuljahr 2005/2006 Leistungen nach Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II. Teil (SGB II) erhalten, gem. § 132 (9) des Schulgesetzes NRW (SchulG) bis zum Ablauf des Schuljahres 2005/2006 fort. Der Eigenanteil je Schüler / Schülerin ist schuljährlich neu zu überprüfen.

2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach dem SchulG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab.
3. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die vom Schulträger gem. § 2 des Vertrages vom 26.11.2002 zu zahlenden Beträge.

## § 2

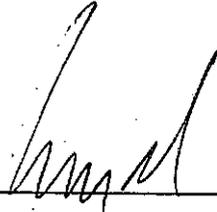
1. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 26.11.2002 unverändert weiter.

Eschweiler, den

Schulverwaltungsamt der  
Stadt Eschweiler (Schulträger)

Aachener Straßenbahn und  
Energieversorgungs-AG (ASEAG)

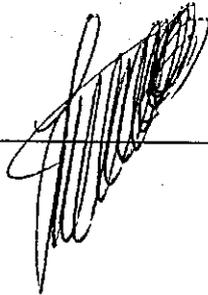
---



---

Aachener Verkehrsverbund GmbH

---



---